

Weisungen zur Feuerbrandbekämpfung für Zürcher Gemeinden 2021

Die Weisung regelt die Kontrolle und entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen für Feuerbrand in den Zürcher Gemeinden.

Allgemeines

Seit 1.1.2020 ist Feuerbrand kein Quarantänerreger gemäss Bundesrecht mehr. Der Bund gibt dem Kanton die Möglichkeit, Gebiete auszuscheiden, in denen ein starkes Auftreten von Feuerbrand noch durch Kontrollen und obligatorischen Rückschnitt verhindert werden soll. Rodungen können nicht mehr verfügt werden. Man spricht von Gebieten mit geringer Prävalenz. Ausserhalb dieser Gebiete entfällt die Meldepflicht, Kontrollen im Auftrag des Kantons sowie die Bekämpfungspflicht. Der Bund beteiligt sich nur noch minimal an Kontrollkosten und gar nicht mehr an Massnahmenkosten. Alle Gemeinden bezeichnen weiterhin einen Gemeindeverantwortlichen und einen Kontrolleur.

Gebiete mit geringer Prävalenz

Die Gebiete bestehen aus einem Kern und einem Gürtel mit 500m Radius. Wenn ein grosser Teil der Gemeindefläche durch Gebiete und ihre Gürtel abgedeckt ist, kann in Absprache mit dem Kanton das ganze Gemeindegebiet bezeichnet werden. Auf Gesuch des Bewirtschafters und bei Eingeständnis der Gemeinde muss ein Gebiet geringer Prävalenz öffentlich ausgeschrieben und vom Bund genehmigt werden. Baumschulen mit Wirtspflanzenproduktion müssen gemäss Bundesrecht ausgeschieden werden. Niederstammobstanlagen können ausgeschieden werden.

Kosten

Den Gemeinden wird der Aufwand für maximal 2 Stunden Kontrolle pro Obstanlage vom Kanton zur Hälfte der anrechenbaren Kosten rückerstattet. Bewirtschafter und Baumschulen haben keinen Anspruch auf Entschädigung des Kontrollaufwandes. Gemeinden können auf eigene Kosten intensiver kontrollieren.



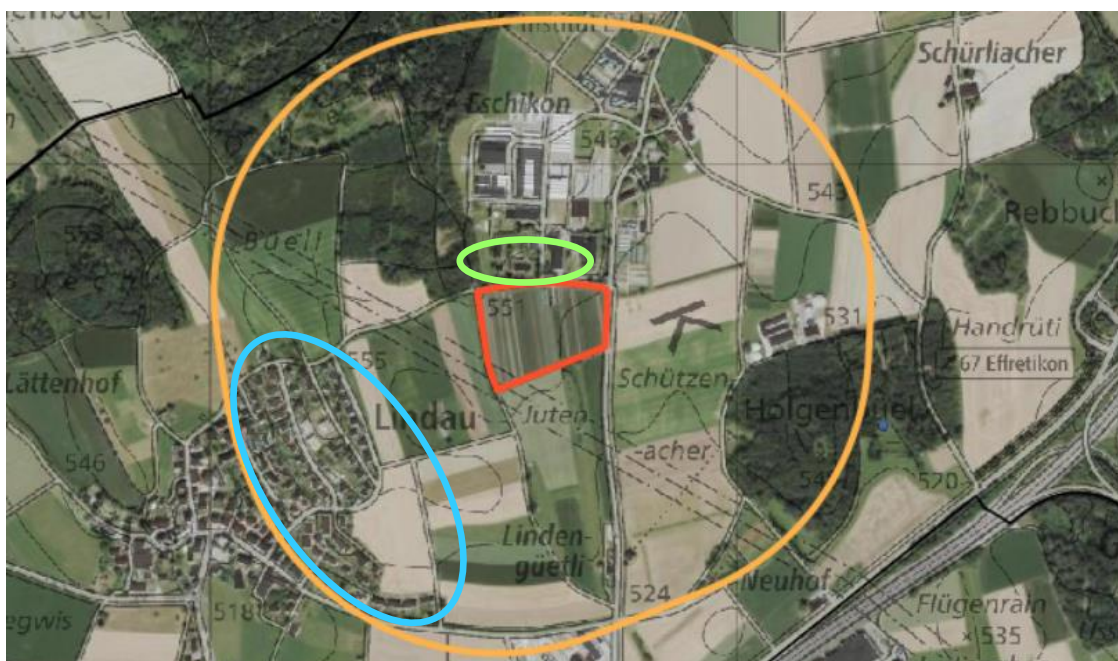
In diesem Beispiel kann die Gemeinde vier einzelne Obstanlagen anrechnen. Insgesamt können somit acht Kontrollstunden beim Kanton geltend gemacht werden.

Für Rückschnittsmassnahmen im Gürtel eines Gebietes mit geringer Prävalenz wird den Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Aufwand mit 38 Fr. pro Stunde bis maximal den Kosten für eine Ersatzpflanzung rückerstattet. Keinen Anspruch haben Bewirtschafter mit hohem wirtschaftlichen Eigeninteresse, wenn Massnahmen aufgrund anderer Gesetze durchgeführt werden müssen und für Massnahmen in Privatgärten. Bevor Massnahmen mit Kostenanspruch ausgeführt werden, ist die Fachstelle Obst zu kontaktieren.

Kontrollen

Die Bewirtschafter von Niederstammobstanlagen kontrollieren im 250m Gürtel um die eigene Anlage selber. Im Siedlungsgebiet geschieht dies von der Strasse her. Bei Verdacht melden sich Bewirtschafter beim Gemeindekontrolleur, der den Befall abklärt.

Gemeindekontrolleure kontrollieren **direkt an Niederstammanlagen angrenzende Parzellen** im Siedlungsgebiet systematisch.



Nur die Siedlungsparzellen, die direkt an die Obstanlage angrenzen (grüner Kreis) werden kontrolliert. Weiter entfernt liegende Parzellen (blauer Kreis) werden nicht kontrolliert.

Im Radius des Gürtels von 250m bis 500m werden einzelne Weissdorn, Birnenbäume und Quittenbäume kontrolliert. Birnen und Quitten können in der ersten Julihälfte, Weissdorn erst im August kontrolliert werden. Dabei werden maximal 2h Arbeitszeit pro Anlage und Jahr rückerstattet. Nebenbeikontrollen sind in diesem Gebiet erwünscht. Die Kontrolleure klären Befallsverdacht bei Anrufen aus der Bevölkerung ab.

Unterschiede der bisherigen Schutzobjekte zu den neuen Gebieten mit geringer Prävalenz:

	Niederstamm-Schutzobjekte (alt)	«Gebiete mit geringer Prävalenz» (neu)
Kontrollpflicht «Kern»	Bewirtschafter	Bewirtschafter
Kontrollpflicht «250 m Gürtel»	Bewirtschafter	Bewirtschafter
Kontrollpflicht «250-500 m Gürtel»	Gemeinde	Gemeinde*
Kontrollpflicht «Siedlungsgebiet»	Gemeinde (bis 100 m von Obstanlage ins Siedlungsgebiet)	Gemeinde* (nur angrenzende Parzellen an Obstanlage)
Sanierungspflicht	Ja	Ja
Rückschnitt/Rückriss befallener Pflanzen	Ja	Ja
Rodung stark befallener Pflanzen obligatorisch	Ja	Nein
Abfindungen bei grossem Schaden	Ja	Nein

*Anrechenbarer Totalaufwand der Gemeinde pro Obstanlage maximal 2 Stunden

Vorgehen nach festgestelltem Befall

Bei optischem Befallsverdacht an Blättern und Zweigen schneidet der Kontrolleur den Ast in der Übergangszone ab oder führt einen Schnelltest gemäss Merkblättern vom Strickhof durch. Der erste Befall in einem Jahr in einem Gebiet mit geringer Prävalenz soll umgehend der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Zürich gemeldet werden. Bei starkem Feuerbrandauftreten soll ebenfalls die Fachstelle kontaktiert werden.

Der Kontrolleur legt fest, wie der Rückschnitt zu erfolgen hat (im Normalfall 40 cm hinter dem Befall). Bei Anspruch auf Kostenbeteiligung für Sanierungsmassnahmen nimmt er Kontakt mit der Fachstelle Obst auf.

Spezialfall Baumschulen

Baumschulen, die Feuerbrand-Wirtspflanzen produzieren, müssen gemäss Vorgabe des Bundes als Gebiet geringer Prävalenz ausgeschieden werden. Die Kontrollen dieser Gebiete werden von den Baumschulen selber sowie vom Kanton übernommen. Für die Gemeinden bedeuten diese Gebiete um Baumschulen herum keinen zusätzlichen Aufwand.

Kontakt

Fachstelle Pflanzenschutz

Fiona Eyer 058 105 99 03

Georg Feichtinger 058 105 99 41

fiona.eyer@strickhof.ch

georg.feichtinger@strickhof.ch

Fachstelle Obst

David Szalatnay 058 105 91 72

david.szalatnay@strickhof.ch

Sekretariat / Adressmutationen:

Denise Lattmann 058 105 91 70

denise.lattmann@strickhof.ch